

MAKOBÄ GmbH & Co. KG
LochfeldstraÙe 28, 76437 Rastatt, Deutschland

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

- 1.2 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

2. Bestellung, Angebot, Unterlagen

- 2.1 Der Lieferer hat Bestellungen binnen 10 Tagen ab Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
- 2.2 An Informationen – auch in elektronischer Form – Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben (vgl. Nr. 10).

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungskursschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2020“) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich.

- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und andere dort festgelegte Fristen sind verbindlich. Das positive Ergebnis der von uns durchgeführten PDI und die fristgerechte Lieferung sind die bestimmenden Faktoren für die Einhaltung der in unseren Verträgen oder Bestellungen enthaltenen Fristen.
- 4.2 Im Falle einer Lieferverspätung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen auch ohne Nachfrist – Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir außerdem berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der pauschalierten Verzugsentschädigung spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.
- 4.3 Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
- 4.4 Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss er unverzüglich unsere Bestellabteilung benachrichtigen.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Incoterms, Dokumente, Versand

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus D-76437 Rastatt“ zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt D-76437 Rastatt“ (DDP Incoterms 2020).
- 5.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, Artikelnummer und den Produktionscode genau anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich. Die Herstellerchargennummer, der Produktionscode und das CE-Zeichen sind gemäß unseren Vorgaben auf den Rechnungen des Lieferers anzugeben, um

eine Rückverfolgbarkeit der Waren des Lieferers gemäß unseren Leistungen zu gewährleisten.

5.3 Unsere Versandanschrift lautet wie folgt:

MAKOBÄ GmbH & Co. KG
Lochfeldstraße 28
76437 Rastatt
Deutschland

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätsanforderungen,

- 6.1 Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind verpflichtet, gelieferte Waren innerhalb angemessener Frist stichprobenartig auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen (außerhalb der Europäischen Union innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach der Entdeckung von Mängeln beim Lieferer eingeht.
- 6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.4 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer entsprechend den in Deutschland geltenden anerkannten Regeln der Technik, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu leisten.
- 6.5 Auf unser Verlangen sind Qualitätssicherungsvereinbarungen über qualitätsrelevante Produkte abzuschließen.
- 6.6 Wir sind berechtigt, Inspektionen und Produkttests im Werk des Lieferers durchzuführen. Der Lieferer wird seine Prüfbereitschaft im Falle vereinbarter Inspektionen spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Datum anzeigen. Wenn die zu liefernde Sache oder das zu liefernde System nicht zum gegebenen Zeitpunkt für die Inspektion oder den Produkttest bereit ist, hat der Lieferer die Kosten unseres Personals zu tragen. Letzteres gilt auch, wenn wegen Mängeln wiederholte oder weitere Untersuchungen/Inspektionen und Tests notwendig werden.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferer für durch fehlerhafte Produkte verursacht Schäden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über den möglichen und vernünftigerweise zu erwartenden Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer auf Anfrage unterrichten. Der Lieferer hat Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 7.3 Der Lieferer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5,0 Millionen pro Personenschaden und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
-bitte prüfen...-

8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- 8.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

9. Schutzrechte, Software, Planungsleistungen

- 9.1 Der Lieferer steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.2 Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte vernünftigerweise erwachsen.
- 9.3 Der Lieferer räumt uns an Planungsleistungen oder Software-Entwicklungen eine weltweit exklusive, übertragbare, zeitlich nicht limitierte Lizenz ein. Er ist verpflichtet, den Quellcode zu übergeben.

- 9.4 Der Lieferer prüft in eigener Verantwortung das Pflichtenheft für die in 9.3 erwähnten Leistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Dies gilt auch, wenn das Pflichtenheft gemeinsam mit uns erstellt wurde.

Der Lieferer ist an sein Angebot zur Leistungserbringung und die vereinbarte Vergütung gebunden. Die Überschreitung der vereinbarten Vergütung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10. Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn das enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

11. Sonstige Haftung

Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, ausgeschlossen. Wir haften aber in jedem Falle bei grober Fahrlässigkeit, aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Soweit in der Spezifikation nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz unseres Werkes in 76437 Rastatt, Deutschland.

- 12.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig und bindend zu entscheiden. Schiedsort ist 76131 Karlsruhe.

Sofern der Lieferer seinen Hauptsitz in der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, sind Streitigkeiten ausschließlich und bindend von den staatlichen Gerichten, die für unseren Hauptsitz in 76437 Rastatt zuständig sind, zu entscheiden.

- 12.3 Wir sind in jedem Falle nach unserer Wahl berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferers zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.

- 12.4 Alle unter diesen Bedingungen geschlossene Verträge unterstehen deutschem Recht. Bei internationalen Verträgen gilt mit Priorität das Recht der UN-Konvention über Internationale Warenkaufverträge vom 11.04.1980.

13. Verschiedenes

- 13.1 Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.
- 13.2 Der Lieferer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 13.3 Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.

14. Datenschutz

Stellen wir dem Lieferer im Zuge der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter zur Verfügung oder erlangt der Lieferer auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten, gelten folgende Bedingungen:

Personenbezogene Daten dürfen dem Lieferer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet werden. Sie dürfen nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Die personenbezogenen Daten darf der Lieferer zur Durchführung des betreffenden Vertrages nur weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Lieferer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und nur in dem Umfang, wie dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Der Lieferer gestaltet seine betriebliche Organisation derart, dass sie den Anforderungen des jeweils geltenden Datenschutzrechtes entspricht. Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung, Missbrauch und Verlust personenbezogener Daten getroffen.

Zugunsten des Lieferers entstehen an den personenbezogenen Daten keine Rechte. Er ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung verpflichtet. Ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder bei Verlust informiert der Lieferer uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Tag.

Bei Beendigung des Vertrages wird der Lieferer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.